

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis  
halbjährlich 2,50 M.  
pränumerando  
einschließlich Postgebühr.

Man abonniert bei allen Buch-  
handlungen und Post-Un-  
stalten, bei der Expedition  
von Eugen Schneider in  
Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen

kosten 30 Pf. die halbe Petit-  
zeile oder deren Raum.

Bei Wiederholungen  
billiger.

Expedition: Minden  
Obermarktstraße 28.

Verlag v. Eugen Schneider  
in Minden i. Westf.

Nr. 2.

Minden i. Westf., Januar 1889.

8. Jahrgang.

### Inhalt:

Bundesratsbeschlüsse v. 13. Dez. 1888 (S. 9). Zoll- u. Steuertechnisches: Branntweinsteuer (S. 10). Kann eine landwirtschaftliche Brennerei fremdes Getreide oder Mais brennen? (S. 11). Reichstempelabgaben (S. 12). Erkenntnis des Reichsgerichts IV. Civilsenat v. 12. Juni 1888 [Schluß aus Nr. 24 Jahrgang 1888] (S. 12). Zolltariffragen (S. 14). Verschiedenes: (S. 14). Neue Bücher (S. 15). Perso-  
nalmeldungen (S. 15). Anzeigen. (S. 16).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1888 (§ 630 der Protokolle) beschlossen, folgende Bestimmungen zu treffen:

Den Brennereibesitzern wird gestattet, dasjenige Quantum, mit welchem die ihnen für das Betriebsjahr 1887/88 provisorisch überwiesene zum niedrigeren Säze der Verbrauchsabgabe herstellbare Branntweinmenge gegen die endgültig festgesetzte zurückgeblieben ist, noch nachträglich im Betriebsjahr 1888/89 über ihr Jahrescontingent hinaus abzubrennen.

Ist in einer Brennerei im Betriebsjahr 1887/88 nicht die volle Jahresmenge an Branntwein, welche der Brennereibesitzer nach der endgültigen Feststellung zum niedrigeren Verbrauchsabgabesäze herstellen darf, zur Anschreibung auf das Contingent gelangt, in derselben Brennerei erzeugter Branntwein aber, ohne Anschreibung auf obige Jahresmenge, zum höheren Abgabesäze abgefertigt worden, so kann die zuständige Direktivbehörde auf den vom Brennereibesitzer bis spätestens zum 1. März 1889 zu stellenden Antrag gestatten, daß auf letztere Abfertigung dasjenige Branntweinquantum, mit welchem die für das erste Betriebsjahr provisorisch überwiesene zum niedrigeren Säze der Verbrauchsabgabe herstellbare Branntweinmenge gegen die endgültig festgesetzte zurückgeblieben ist, statt auf das Jahrescontingent des laufenden Betriebsjahres übertragen zu werden, nachträglich in Anschreibung gebracht wird, und dem Brennereibesitzer über diese Anschreibung Berechtigungsscheine nach Maßgabe des Beschlusses vom 12. Juli 1888 (§ 443 der Protokolle) ertheilen. In solchem Fall kommen die folgenden weiteren Vorschriften in Anwendung:

1) In beiden Exemplaren des Brennerei-Contobuchs für das 2. Quartal des Etatsjahres 1888/89 ist hinter dem Abschluß in Spalte 7 der bezügliche Antrag des Brennereibesitzers unter Bezugnahme auf die laufenden

Nummern derjenigen Contobücher, welche die betreffenden Abfertigungen nachweisen, zu vermerken und demnächst die Anschreibung der zum höheren Säze abgefertigten Branntweinmengen auf den verbliebenen Rest der dem Brennereibesitzer zum niedrigeren Säze bewilligten Jahresmenge zu bewirken. Daneben wird die nachträgliche zur Anschreibung gelangende Branntweinmenge in Spalte 16 ausgeworfen und demnächst in Spalte 19 der Betrag der auszufertigenden Berechtigungsscheine berechnet. Bei den ursprünglichen Abfertigungen der Branntweinmengen ist in den Contobüchern auf diese zusätzliche Buchung zu verweisen.

Sämtliche vorbedachte Eintragungen sind in den Contobüchern mit rother Schrift zu bewirken.

- 2) Die nachträgliche Abfertigung der Berechtigungsscheine erfolgt auf Grund besonderer, im Uebrigen vorschriftsmäßig aufzustellender Nachweisungen, welchen die Duplikate der bezüglichen Abfertigungs-Papiere beizufügen sind. Sind letztere und auch die Contobücher bereits zur Register-Revision eingereicht, so sind dieselben den Steuerstellen vorübergehend wieder auszuhändigen.
- 3) Bei der Aussertigung der Berechtigungsscheine Seitens der Direktivbehörde ist in dem ersten Absatz des Vor- drucks der Scheine das Wort „gleichzeitig“ in „nachträglich“ abzuändern.

Ferner (§ 650 der Protokolle), daß die für eine bestimmte Brennerei zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesäze bemessene Jahresmenge Branntwein weder dauernd noch zeitweilig auf eine andere Brennerei übertragen werden darf.

Endlich (§ 621 der Protokolle), daß vom 1. Februar 1889 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasäzen die nachstehend ersichtlichen Änderungen einzutreten haben.